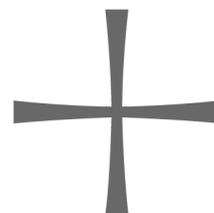


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



45

Nr. 2 / 127. Jahrgang

Kassel, 29. Februar 2012

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVO.MVG.EKD.AG) Vom 31. Januar 2012..... 46

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 09/11)..... 47

Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW); hier: Ende des Dienstverhältnisses, Begriffsänderungen..... 47

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 4. Änderungsbeschluss - Vom 21. Dezember 2011..... 47

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Jugend in Fuldata..... 53

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Kirchhain (1.)..... 54

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Großenritte-Altenritte im Kirchenkreis Kaufungen..... 54

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche 55

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadtkirche zu Bad Hersfeld und der Johanneskirche Bad Hersfeld..... 55

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern..... 55

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Berndorf, Korbach-Helmscheid und Mühlhausen..... 56

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg und Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof 56

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ransbach und Ausbach..... 56

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Reinhardshausen, Albertshausen, Hüddingen, Odershausen, Braunau, Bergfreiheit, Armsfeld und Hundsdorf..... 56

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg, Elbersdorf, Landefeld, Herlefeld und Schnellrode..... 57

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Richelsdorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süß.... 57

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Moischt..... 57

Bekanntmachungen

- Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Rothwesten, Simmershausen und Wahnhausen..... 58
- Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln hier: Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Großropperhausen, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lenderscheid..... 58

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2012)..... 58

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 59
- Pfarrstellenausschreibungen..... 60

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der EKD..... 62
- Auslandsdienst in Argentinien..... 62
- Auslandsdienst in Ecuador..... 63
- Auslandsdienst in Mexiko..... 63

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVO.MVG.EKD.AG) Vom 31. Januar 2012

Das Landeskirchenamt hat am 31. Januar 2012 aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD.AG) – § 5 Absatz 3 MVG.EKKW – vom 23. November 2011 (KABl. S. 226) folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVO.MVG.EKD.AG) Vom 31. Januar 2012

§ 1

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen werden für folgende landeskirchliche Einrichtungen und Dienststellen gebildet:

- A) Arbeitsstelle Migration
Evangelisches Freizeitheim Elbenberg
Evangelisches Freizeitheim Niedenstein
Evangelisches Studentenpfarramt Kassel
Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge
Pädagogisch-Theologisches Institut
Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst

- B) Außenstelle des LKA Hofgeismar
Evangelische Akademie
Evangelisches Predigerseminar
Evangelische Tagungsstätte Akademie und Predigerseminar
- C) Landeskirchenamt
Landeskirchliches Archiv
Öffentlichkeitsarbeit
Polizeiseelsorge
Rechnungsprüfungsamt
Sprengelkasse Kassel

§ 2

Für die Melanchthon-Schule Steinatal wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 3

Für die nachstehend genannten landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen ist die Mitarbeitervertretung zuständig, die gemäß § 3 MVG.EKD.AG – § 5 Absatz 3 MVG.EKKW – als Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem die landeskirchliche Einrichtung oder Dienststelle ihren Sitz hat, gebildet worden ist.

Die Zuordnung ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

- Arbeitsstelle Kindergottesdienst Hofgeismar
- Evangelisches Bildungszentrum Gelnhausen für die zweite Lebenshälfte Bad Orb
- Evangelische Familienerholungs- und Bildungsstätte Brotterode Schmalkalden
- Evangelisches Studentenpfarramt Fulda Fulda

- Evangelisches Studentenfarramt Marburg Marburg
- Evangelisches Studentenfarramt Witzenhausen Witzenhausen
- Jugendbildungsstätte Frauenberg Hersfeld
- Katharina-von-Bora-Schule Hanau-Land Oberissigheim
- Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern
- Klinikpfarramt Marburg Marburg
- Landeskirchenmusikdirektor Marburg
- Martin-Luther-Schule Schmalkalden Schmalkalden
- Posaunenwerk der EKKW Ziegenhain
- Sprengelkasse Hanau Hanau-Stadt
- Sprengelkasse Hersfeld Hersfeld
- Sprengelkasse Waldeck und Marburg Marburg
- Studienhaus der EKKW Marburg
- Vilmarhaus Marburg Marburg

§ 4

Bis zur formalen Regelung der Zuständigkeit für eine landeskirchliche Einrichtung ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe C) zu beteiligen.

§ 5

Sofern funktionsfähige Mitarbeitervertretungen nach § 1 Buchstabe A) bis C) nicht bestehen, ist einberufende Dienststelle im Sinne des § 7 MVG.EKKW:

- a) für die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe A) Pädagogisch-Theologisches Institut,
- b) für die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe B) das Evangelische Predigerseminar,
- c) für die Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Buchstabe C) das Landeskirchenamt.

§ 6

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 9. Februar 2012 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 09/11)

Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW); hier: Ende des Dienstverhältnisses, Begriffsänderungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2011 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW die Änderung von Rechtsbegriffen in Bezug auf das Ende des Dienstverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze beschlossen.

Es wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird aller-

dings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 9. Februar 2012

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck - 4. Änderungsbeschluss - Vom 21. Dezember 2011

Bereits im März 2011 wurden verschiedene Änderungs-tarifverträge durch die Tarifvertragspartner der Länder beschlossen. Am 14. April 2011 hatte die Ar-

beitsrechtliche Kommission die Übernahme dieser Tarifeinigung beschlossen. Nach den Redaktionsverhandlungen und der Veröffentlichung der Tariftexte im Herbst 2011 hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2011 die vereinbarten Tarifverträge unter Berücksichtigung der im Beschluss vom April enthaltenen Einschränkungen übernommen.

Neben den Entgelterhöhungen zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012 haben sich insbesondere Änderungen in der Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss durch Fristverlängerungen ergeben.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben.

Der Beschluss vom 21. Dezember 2011 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Die Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss in der aktuellen Fassung sowie die neue ab Januar 2012 gültige Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L) werden ebenfalls im Anhang veröffentlicht, auf die Veröffentlichung der einzelnen Änderungstarifverträge wird verzichtet.

Kassel, den 6. Februar 2012

Joedt

Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -
- 4. Änderungsbeschluss -
Vom 21. Dezember 2011

Am 14. April 2011 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung der TdL vom 10. März 2011 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen. Die aufgrund der Tarifeinigung vereinbarten Änderungstarifverträge sind nun unter Berücksichtigung der in dem Beschluss vom 14. April 2011 enthaltenen Einschränkungen zu übernehmen.

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 27. Mai 2010 (KABl. S. 139) - wird daher wie folgt geändert:

I.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011 wird – soweit zutreffend – übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 werden im Einleitungssatz von Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses die Worte: „Nr. 2 vom 1. März 2009“ durch die Worte „Nr. 3 vom 10. März 2011“ ersetzt.

II.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-L vom 10. März 2011 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird in Abschnitt III Absatz 1 Nr. 1 des TV-L-Anwendungsbeschlusses in Satz 1 die Worte: „Nr. 2 vom 1. März 2009“ durch die Worte „Nr. 3 vom 10. März 2011“ ersetzt.

III.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 10. März 2011 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 1 die Parenthese folgende Fassung:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 10. März 2011 - ,“

IV.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVA-L BBiG vom 10. März 2011 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 2 die Parenthese folgende Fassung:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 10. März 2011 - ,“

V.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 3 die Parenthese folgende Fassung:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 10. März 2011 - ,“

VI.

Die Änderungen treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft. Die Anlage 1 erhält die beigefügte Fassung.

Anlage 1

Stand: 21.12.2011

Zeitpunkte, Termine, Daten TV-L und TVÜ-L sowie AusbildungsTV

TV-L

§§	Datum Tarif	EKKW (idR) 2 Jahre
§ 8 (6) S.2	31.10.2006	30.06.2008
§ 15 Protok. Zu (1)	01.01.2008 100% Ost bis Vb	01.07.2008
§ 15 (2) Satz 2	01.03.2009	01.04.2009
Anlage A 1 West	01.03.2009	01.04.2009
Anlage B Ost bis 31.12.2009	01.03.2009	01.04.2009
Protokoll. S.2 zu § 17 (4) S. 2	01.03.2009	01.04.2009
§ 20 (6) (JSZ bei ATZ-Vereinb. bis)	20.05.2006	12.12.2007
Protok. zu § 20 1.	01.11.2006	Nicht nötig
Protok. zu § 20 2.	31.10.2006	Gilt nicht
Protok. zu § 20 3. (JSZ bei Ausscheid. in)	11.2006	11.2008
§ 34 (2) S.2	31.10.2006	30.06.2008
§ 38 (5) S.1 (RV alt Zuordnung vor)	01.01.2005	01.01.2005
§ 39 (1) S.1/S.2 In-Kraft-Treten	01.11.2006/ 01.01.2007	01.07.2008

TVÜ-L

§§	Datum Tarif	EKKW (idR) 2 Jahre
§ 1 (1) S.1	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
Protok. zu (1) S.1	2. 31.10.2006/ 01.11.2006 3. 31.10.2006/ 01.11.2006	2. 30.06.2008/ 01.07.2008 3. 30.06.2008/ 01.07.2008
§ 1 (2)	31.10.2006	30.06.2008
§ 1 (3)	31.10.2006	30.06.2008
§ 2 (1)	01.11.2006	01.07.2008
Protok. zu (1)	01.11.2006	01.07.2008
§ 2 (4)	01.11.2006	01.07.2008
§ 3	01.11.2006	01.07.2008
§ 4 (2)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 4 (3)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 5 (1)	10.06	06.08
§ 5 (2) S.2	01.11.2006	01.07.2008
§ 5 (2) S.3	10.06	06.08
§ 5 (4)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 5 (6)	10.06	06.08

	01.10.2006	01.06.2008
§ 6 (1) S.2 (2,9% West)	01.01.2008	01.07.2008
§ 6 (1) S.3 (2,9% Ost)	01.05.2008	01.07.2008
§ 6 (1) S.4 (1. Stufensteig.)	01.11.2008	01.07.2010
Protok. zu (1)	01.01.2008	01.07.2008
§ 6 (2) S. 1	01.11.2008	01.07.2010
§ 6 (2) S.2	10.06	06.08
§ 7 (4) S.3	10.06	06.08
§ 8 (1) S.1 (halbe Zeit erfüllt am ... für Bewä.aufstieg, EG 3,5,6 oder 8 → nächsthöhere EG bei Ablauf)	01.11.2006	01.07.2008
§ 8 (1) S.4	01.11.2008	01.07.2010
§ 8 (2) S.1 (halbe Zeit erfüllt am ... für Bewä.aufstieg, EG 2, 9 bis 15 → höhere Zwi.stufe bei Ablauf zwischen.../...)	- 01.11.2006 - 01.12.2006/ 31.10.2008	- 01.07.2008 - 01.08.2008/ 30.06.2010
§ 8 (2) S.5 u. 6 unbeachtlich (2,9% auf Zwi.entg.)		
§ 8 (3) (Höhergrupp. bis ..., ohne am /.... ½ Zeit erfüllt)	31.10.2012 01.11.2008/ 31.10.2012	30.06.2014 01.07.2010/ 30.06.2014
Protokoll. zu § 8 (3)		Keine Bedeutung
§ 9 (1)	31.10.2006	30.06.2008
§ 9 (2)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
§ 9 (2a)	31.10.2012	30.06.2014
§ 9 (3)	31.10.2006/ 01.11.2006 31.10.2012 31.10.2008/ 01.11.2008	30.06.2008/ 01.07.2008 30.06.2014 30.06.2010/ 01.07.2010
Protokoll. zu § 9 (4) S. 2	01.03.2009	01.04.2009
§ 10 S.1	31.10.2006/ 01.11.2006	30.06.2008/ 01.07.2008
§ 10 S.2 (Fortdauer höherw. Tätigkeit über hinaus / neues Recht für Zulage)	31.10.2008/ 01.11.2008	30.06.2010/ 01.07.2010
§ 10 S.3	01.11.2006	01.07.2008
§ 10 S.4	10.2006	06.2008
§ 10 S. 7	31.10.2008	30.06.2010
§ 10 S. 8	31.12.2009 01.03.2009	31.01.2010 01.04.2009
§ 10 S. 9	01.11.2006	01.07.2008
Protokoll. zu § 10 S. 10	31.10.2006	30.06.2008
§ 11 (1)	10.2006	06.2008
Protokoll. Nr. 1 zu § 11 (1)	10.2006 31.12.2006	06.2008 31.12.2008
Protokoll. Nr. 3 zu § 11 (1)	01.11.2006 Oktober 2006 01.03.2009	01.07.2008 Juni 2008 01.04.2009
§ 11 (3)	a) 01.11.2006/ 31.12.2006 b) 31.12.2006/ 01.01.2007	a) 01.07.2008/ 31.12.2008 b) 31.12.2008/ 01.01.2009

§ 12 Strukturausgl.		Entfällt
§ 13 (1) u. (2)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
§ 13 (3)	31.10.2006 19.05.2006 31.12.2006	30.06.2008 11.12.2007 31.08.2008
§ 14	31.10.2006/ 01.11.2006	30.06.2008/ 01.07.2008
§ 15 Urlaub (1) (für Urlaubsjahr... und Übertr. auf ...gilt altes Recht bis...)	2006 2007 Übertr. 31.12.2006	2008 für Übertr. Auf 2009 → gilt TV-L 31.12.2008
§ 15 (2)	2006 31.10.2006	2008 30.06.2008
§ 15 (3)	31.10.2006	30.06.2008
§ 15 (4)	2006/2007	2008/2009
§ 16 Protok.	01.11.2006	01.07.2008
§ 17 (1) (anstelle VergOrdng. etc. Verg./Lgr.plan setzen)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008 (Verg./Lgr.plan)
§ 17 (2) bis (8)	01.11.2006	01.07.2008
Proto. zu § 17	31.12.2008/ 01.01.2009	31.12.2008/ 01.01.2009
§ 18 (1)	01.11.2006/ 31.10.2006	01.07.2008/ 30.06.2008
§ 18 (2)	31.10.2006	30.06.2008
§ 19 (1) (neue kirch. EntgeltO) (1), (2) und (3)	01.11.2006 01.03.2009	01.07.2008 01.04.2009
§ 21 JSZ 2006 u. 2007 (keine Anwendung; wie in (2) c) aufgeführt, gilt ab 2008 § 20 TV-L für alle)		§ 20 TV-L
§ 22	31.10.2006	30.06.2008
§ 23 (Hausmeister Übergangsfrist Anpassung Altregelung bis)	31.12.2006	31.08.2008
§ 24	31.10.2006	30.06.2008
§ 25 (SR 2a BAT: Fälle?)		
§ 28 (AZ-Anpassung TZ, Antrag bis ...)	31.10.2006/ 01.11.2006 31.01.2007	30.06.2008/ 01.07.2008 30.09.2008
§ 30	01.11.2006	01.07.2008

TVA-L BBiG

§ 8 (1)	01.03.2009	01.04.2009
§ 19 (Empfehlung befristete Übernahme gilt bis)	31.12.2012	31.12.2013
§ 20 (3)	2007	2008
§ 23 (1) Satz 1	01.11.2006	01.07.2008
§ 23 (1) Satz 2 (§ 16 (1)-(4) JSZ gilt ab 2008)	01.01.2008	01.07.2008
§ 23 (3) u. (4)	TV-Kündigung	Keine Bedeutung
§ 23 (5)	01.11.2006	01.07.2008

TV-Prakt Weitergeltung

§ 1	01.11.2006	01.07.2008
§ 2 (1)	01.03.2009	01.04.2009
§ 3	01.11.2006	01.07.2008

TVA-L Pflege

§ 8 (1)	01.03.2009	01.04.2009
Anlage 1 Nr. 1	01.11.2006	01.04.2009
Anlage 1 Nr. 2	31.10.2006 01.01.2009	31.03.2009 01.04.2009

Im Übrigen gilt für alle in den vorgenannten Tarifverträgen aufgeführten Zeitpunkte, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich erwähnt sind und sofern sie für die Anwendung in unserer Landeskirche zutreffen, der in Abhängigkeit zum In-Kraft-Treten 01.07.2008 entsprechende Zeitpunkt oder Monat.

Entgelttabelle / TV-L**ab 1.1.2012**

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

(3) Er kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen, insbesondere Mitarbeitende des Zweckverbandes, beratend hinzuziehen.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

(5) Die konstituierende Sitzung wird von der geschäftsführenden Person (Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) der größten Mitgliedsgemeinde nach Eingang der Mitteilungen nach § 3 Absätze 1 bis 3 einberufen und von ihr bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes geleitet.

§ 7

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses sollen Vorstandsmitglieder sein.

§ 8

Vertretung des Zweckverbandes

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Zweckverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Zweckverbandes beizudrücken.

(3) Der Vorstand kann die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Vorstandes allein übertragen.

§ 9

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der nicht aus Einnahmen gedeckten Kosten erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage.

(2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder der Mitgliedsgemeinden erhoben. Es wird die Gemeindegliederzahl, die für die Berechnung der Grundzuweisung nach dem Finanzzuweisungsgesetz herangezogen wird, zugrunde gelegt. Über die Höhe beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 10

Kirchenkreisamt

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Finanzwesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes.

§ 11

Austritt und Auflösung

(1) Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(2) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Kirchhain (1.)

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kirchhain (1.) wird aufgehoben.

II.

Die Pfarrstelle Kirchhain (3.) wird in Kirchhain (1.) umbenannt.

III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 22. Dezember 2011

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Großenritte-Altenritte im Kirchenkreis Kaufungen

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Großenritte-Altenritte, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Kassel, den 23. Dezember 2011

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

L.S.

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche, Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt und mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

II.

Der mit der Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche verbundene weitergehende Auftrag wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 13. Dezember 2011

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

L.S.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadtkirche zu Bad Hersfeld und der Johanneskirche Bad Hersfeld

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden der Stadtkirche zu Bad Hersfeld und der Johanneskirche Bad Hersfeld, Kirchenkreis Hersfeld, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde der Stadtkirche und der Johanneskirche zu Bad Hersfeld vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 1. Februar 2012

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

L.S.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern, Kirchenkreis der Eder, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen und Mandern vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 23. Januar 2012

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

L.S.

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Berndorf, Korbach-Helmscheid und
Mühlhausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Berndorf, Korbach-Helmscheid und Mühlhausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Twistetal-Helmscheid vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 18. Januar 2012	Landeskirchenamt
L.S.	Dr. O b r o c k
	Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
der Stephanuskirche Kassel-
Mattenberg und Klosterkirche -
Evangelische Kirchengemeinde
Nordshausen und Brückenhof**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Kirchengemeinde „Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof“ und die „Evangelische Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg“, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Süd vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 24. Januar 2012	Landeskirchenamt
L.S.	Dr. O b r o c k
	Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der Evangelisch-
reformierten Kirchengemeinden
Ransbach und Ausbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ransbach und Ausbach, Kirchenkreis Hersfeld, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 11. Januar 2012	Landeskirchenamt
L.S.	Dr. O b r o c k
	Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Reinhardshausen, Albertshausen,
Hüddingen, Odershausen, Braunau,
Bergfreiheit, Armsfeld und Hundsdorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Reinhardshausen, Albertshausen, Hüddingen, Odershausen, Braunau, Bergfreiheit, Armsfeld und Hundsdorf, Kirchenkreis der Eder, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wildunger Walddörfer vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 30. Januar 2012	Landeskirchenamt
L.S.	Dr. O b r o c k
	Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Spangenberg, Elbersdorf, Landefeld,
Herlefeld und Schnellrode**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg, Elbersdorf, Landefeld, Herlefeld und Schnellrode, Kirchenkreis Melsungen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 24. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden
Wittelsberg und Moischt**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Moischt, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 12. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Martin-Luther-
Kirchengemeinde in Wildeck, der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Richelsdorf und der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Süß**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Richelsdorf und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süß, Kirchenkreis Rotenburg, werden zur Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 18. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Rothwesten, Simmershausen und Wahnhausen

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Rothwesten, Simmershausen und Wahnhausen hat in ihrer Sitzung am 20. November 2011 die Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Rothwesten, Simmershausen und Wahnhausen mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Auflösung gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 18. Januar 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln hier: Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Großropperhausen, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lenderscheid

Die alten Dienstsiegel der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Großropperhausen und Lenderscheid werden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Großropperhausen-Lenderscheid außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 14. Februar 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
-Geschäftsstelle -

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2012)

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2012) sind bis zum 15. Mai 2012 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Bischhausen, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

1. Pfarrstelle Buchen, Kirchenkreis Hanau-Stadt

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Erlensee, Kirchenkreis Hanau-Land

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

1. Pfarrstelle Fulda-Lutherkirche und Künzell-Christophoruskirche, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

1. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Hofgeismar, Kirchenkreis Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Nomination.

4. Pfarrstelle Langenselbold, Kirchenkreis Hanau-Land

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

1. Pfarrstelle Steinbach-Hallenberg, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Klinikpfarrstelle Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Der Dienst wird im Klinikum Fulda wahrgenommen. Die Pfarrstelle ist eingebunden in ein Team von evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Im Rahmen eines halben Dienstauftrages gehören zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle:

1. Seelsorge an Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie den Mitarbeitenden am Klinikum Fulda, insbesondere in den Bereichen Innere Medizin, Rheumatologie, Neurologie, Orthopädie, Kinder- und Jugendmedizin
2. Ständige Erreichbarkeit, kontinuierliche tägliche Präsenz und Übernahme von Tag-, Nacht- und Wochenend-Notrufbereitschaften
3. Regelmäßige Gottesdienste, Andachten und Abendmahlfeiern in der Kapelle im Klinikum und auf den Stationen
4. Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
5. Mitwirken an ökumenischen Gottesdiensten für das ungeborene Leben und für alle, die ein Kind verloren haben
6. Mitwirken am Aus- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende
7. Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen
8. Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen im Team der Evangelischen Klinikseelsorge

9. Kooperation und gegenseitige Vertretung im Team der Evangelischen Klinikseelsorge
10. Teilnahme an den Veranstaltungen der Regionalkonferenz des Sprengels Hanau und der Jahreskonferenz der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW
11. Teilnahme an Supervision und pastoralpsychologischer Fortbildung.

Vorausgesetzt werden:

1. Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) bzw. die Bereitschaft, zeitnah an einem solchen teilzunehmen
2. Bereitschaft zu pastoralpsychologischer Fortbildung und zur Reflexion des seelsorglichen Dienstes durch Supervision
3. Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und die Fähigkeit kommunikativ, kollegial und flexibel zusammen zu arbeiten
4. Team- und Konfliktfähigkeit sowie Fähigkeit zur Selbstreflexion
5. Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und speziell einem Klinikum der Maximalversorgung
6. Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen in die besondere Lebenssituation kranker Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien
7. Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und die Fähigkeit, daraus angemessene und kreative Formen für die seelsorgliche Begleitung zu entwickeln
8. Offenheit, auch Menschen anderer Religion und Weltanschauung für Gespräche auf Anfrage zur Verfügung zu stehen
9. Ein Wohnsitz in Fulda oder der näheren Umgebung, der eine Erreichbarkeit der Klinik im Notrufsystem innerhalb von 30 Minuten ermöglicht.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt: Pfarrerin Nicola Haupt, Tel. 0561 9378-285.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2012** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.ekd.de/auslandsgemeinden und Informationen zur Kirche über: www.iglesiaevangelica.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort,
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindeglieder angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,

- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2020** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Ecuador

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

eine Pfarrerin / einen Pfarrer im Ruhestand.

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.iglesialuterana.ec.

Die Gemeinde erwartet einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (nicht so zahlreich).

Die Gemeinde bietet

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten
- einen Dienstwagen
- ein monatliches Bruttoentgelt
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta Andree (Tel.: 0511 2796-224), E-Mail: uta.andree@ekd.de

Auslandsdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: www.ev-kirche-mexiko.org.

Die Gemeinde erwartet

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen
- Freude an Gottesdienstgestaltung und Prädikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (z.B. Gottesdienste auf Kaffee-Fincas, Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand usw.)
- Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alteingesessenen deutsch-mexikanischen Familien
- Freude an volkkirchlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen
- Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug)
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus
- einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindegesekretärin sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2028**).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andree (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt, Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr. 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G. Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Evangelisches Medienzentrum Kassel

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf